



Merblatt

für den Betrieb von Spielhallen

Nach der Sperrzeitverordnung für Spielhallen beginnt die allgemeine Sperrzeit für Vergnügungsstätten (Spielhallen) um 24.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Sperrzeitverkürzung gewährt werden. Ist in der erteilten Baugenehmigung eine längere Sperrzeit bestimmt, kann keine Sperrzeitverkürzung gewährt werden.

Darüber hinaus findet auch das Niedersächsische Feiertagsgesetz Anwendung. Danach dürfen Spielhallen an Sonn- und Feiertagen (hierzu ist auch der Buß- und Betttag und der Tag der Heiligen Drei Könige zu rechnen) erst ab 11.00 Uhr betrieben werden. An den sog. stillen Feiertagen (Karfreitag, Volkstrauertag u. Totensonntag) ist der Betrieb von Spielhallen gantztägig untersagt.

Ein Verstoß gegen die Sperrzeitbestimmungen und gegen die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Entgegen der verbreiteten Auffassung, dass durch den technischen Umbau der sog. Fun-Games, die bisher gem. § 33 c Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung erlaubnispflichtig waren, diese zu einem erlaubnisfreien Spielgerät werden, sind die zuständigen Behörden nicht befugt, materielle Feststellungen zur Legalität eines ursprünglich erlaubnispflichtigen, in seiner Funktionsfähigkeit veränderten Spielgerätes zu treffen. Diese Feststellung obliegt allein der Kompetenz der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB). Der Betrieb eines zulassungspflichtigen Spielgerätes, welches vom Aufsteller technisch verändert worden ist, bleibt ohne diese Feststellung der PTB formell illegal.

Des Weiteren ist im gleichen Zusammenhang zur Differenzierung der nach § 6 a Satz 1 Buchstabe a Spielverordnung verbotenen Tatbestände und den nach § 6 a Satz 3 Spielverordnung zulässigen Freispielen darauf hinzuweisen, dass die sog. Fun Games unter die Beschreibung des § 6 a Satz 1 Spielverordnung fallen. Diese Geräte eröffnen ausnahmslos die Möglichkeit, zum Zwecke der Unterhaltung gegen einen Geldeinsatz zu spielen. Diese Geräte bieten die Möglichkeit, durch einen vorgegebenen Gewinnplan Punkte zu gewinnen und damit die Möglichkeit, mit diesen gewonnenen Punkten das Spiel zu verlängern. Nach § 6 a Satz 1 Buchstabe a der Spielverordnung ist es verboten, als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anzubieten. Demnach ist die Aufstellung und der Betrieb derartiger Geräte nicht mehr erlaubt. Die im § 6 a Satz 3 Spielverordnung beschriebene Gewährung von Freispielen betrifft nicht die sog. Fun Games. Bei diesen Freispielen handelt es sich um zusätzliche Spiele (wie z. B. am Flipper) die nach einem vorgegebenen Plan nach Beendigung eines Spiels als zusätzliche Spiele gewonnen werden können. Darunter fällt nicht die Fortsetzung eines laufenden Spiels durch Punktgewinne.

Auch dürfen Sie gem. § 9 Abs. 1 Spielverordnung den Spielern für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren. Diese Änderung ist zurückzuführen auf das Urteil des OVG Hamburg vom 04.03.2005 – 1 Bf 214/04 – (GewArchiv 2005, S. 252). Ferner wurde in Absatz 1 geregelt, dass als Warengewinn nur Gegenstände angeboten werden dürfen, deren Wert unter 60,00 Euro liegt, und dass Sie gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen dürfen.

Der neue Absatz 2 besagt, dass der Aufsteller von Spielgeräten oder der Veranstalter eines anderen Spiels den Spielern neben der Ausgabe von Gewinnen über zugelassene Spielgeräte nach §§ 33c und d der Gewerbeordnung keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren darf. Dieses betrifft insbesondere alle sog. „Jackpot-Systeme“, die damit ebenfalls seit dem 01.01.2006 aus den Spielhallen zu entfernen sind. Auch die in

SPRECHZEITEN

Montag - Mittwoch 08:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
SERVICECENTER 0441-235 4444
ONLINE-SERVICE www.oldenburg.de

den Spielhallen angebotenen „kostenlosen Verlosungen“, bei denen ein Geld- oder Sachpreis ausgelobt wird, sind hierunter zu fassen und seit dem 01.01.2006 ebenfalls verboten.

Bei Kontrollen wurde festgestellt, dass bei Spielhallen mit mehreren Räumen bzw. Geschossen die „Spielflächen“ zzt. zweckentfremdet genutzt werden. Zum Teil werden diese Flächen als Lager/Abstellraum genutzt oder stehen leer und sind für das Publikum nicht zugänglich. Dadurch entsteht der Eindruck einer „Alibi-Fläche“, die nur vorgehalten wird, um die höchstzulässige Anzahl der Geldspielgeräte zu erreichen. Die Geräte sind oftmals auf engem Raum konzentriert, so dass ein Spieler mehrere Geräte auf einmal betätigen kann. Es wird daher darauf hingewiesen, dass sämtliche konzessionierte Räume so auszustatten und für das Publikum zugänglich zu machen sind, dass nicht der Eindruck einer „Alibi-Fläche“ entsteht. Anderenfalls wäre die Spielfläche neu zu berechnen und unter Umständen müssten Geldspielgeräte abgebaut werden.

Mit § 3 Abs. 2 SpielV ist die bisherige freiwillige Selbstbeschränkungsvereinbarung der Automatenwirtschaft von 1989 - Verhinderung des gleichzeitigen Bespielens von mehr als zwei Geldspielgeräten für Problemspieler – reglementiert worden. Die Einzelgeräte bzw. Zweiergruppen sind mit einem Abstand von min. 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von min. 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe min. der Geräteoberkante.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 0441- 235 oder per E-Mail unter ordnung@stadt-oldenburg.de zur Verfügung.

Ihr Bürger- und Ordnungsamt